

Drucksachen-Nr. <b>BV/278/2021</b>	Datum 12.01.2022	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrätin / Büro des Kreistages

## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Kreistag Uckermark	19.01.2022						

Inhalt:

Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage im Sinne des § 50a der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stellt eine außergewöhnliche Notlage im Sinne des § 50a der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Landkreis Uckermark fest. Die Feststellung der außergewöhnlichen Notlage ist befristet bis zum 31.03.2022.

gez. Karina Dörk  
Unterschrift

12.01.22  
Datum

## Begründung:

Die seit 2020 andauernde Corona-Pandemie stellt die Durchführung von Sitzungen der kommunalen Vertretungskörperschaften und somit auch des Kreistages des Landkreises Uckermark und der Ausschüsse vor große Herausforderungen. Gegenwärtig, im Winter 2021/2022, sieht sich der Landkreis Uckermark einer verschärften Pandemielage gegenüber, die durch ein wachsendes Infektionsgeschehen, eine dramatische Situation auf den Intensivstationen der Krankenhäuser sowie eine neue als besorgniserregend eingestufte Variante des Virus SARS-CoV-2 gekennzeichnet ist. Bei der Sieben-Tage-Inzidenz ist eine kontinuierliche Steigung zu beobachten (Inzidenz am 28.12.2021 bei 320,5; Inzidenz am 04.01.2022 bei 328,1; Inzidenz am 11.01.2022 bei 478,6).

Mit dem Ziel der Minimierung des Ansteckungsrisikos zwischen an Gremiensitzungen teilnehmenden Personen und der damit bezweckten Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Kreistages, der Ausschüsse und der Kreisverwaltung soll durch den Kreistag eine außergewöhnliche Notlage im Sinne des § 50a der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) festgestellt werden. § 50a BbgKVerf findet über § 131 Abs. 1 BbgKVerf auf die Landkreise Anwendung. Für den Beschluss über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notlage bedarf es im Gegensatz zu der bisherigen Regelung im Brandenburgischen Kommunalen Notlagegesetz keiner Feststellung des Landtages über das Vorliegen einer landesweiten außergewöhnlichen Notlage. Der Kreistag kann eine außergewöhnliche Notlage für das Gebiet des Landkreises mit zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder eine außergewöhnliche Notlage feststellen. Der Beschluss über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notlage eröffnet die Anwendbarkeit des § 50a Abs. 2 BbgKVerf (Durchführung von Video- oder Audiositzungen).

Die Feststellung der außergewöhnlichen Notlage kann gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 50a Abs. 1 S. 2 BbgKVerf in einer bereits in Video- oder Audioform einberufenen Sitzung erfolgen. Stellt der Vorsitzende des Kreistages fest, dass ein Zusammentreten der Sitzungsteilnehmer an einem Sitzungsort aufgrund einer außergewöhnlichen Notlage so wesentlich erschwert ist, dass eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung unzumutbar wäre, trifft er nach pflichtgemäßem Ermessen die Entscheidung, die Sitzungen in Video- oder Audioform durchzuführen. Die Gründe sind zu dokumentieren. Der Beschluss über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notlage ist sodann gleich zu Beginn der Sitzung zu fassen. Für den Fall, dass die außergewöhnliche Notlage dann nicht mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen wird, muss die Sitzung beendet werden.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg im Rundschreiben vom 27.07.2021 zum Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung und weiterer Vorschriften vom 23.06.2021 klarstellt, dass eine außergewöhnliche Notlage im Sinne des § 50a Abs. 1 BbgKVerf insbesondere in einer epidemischen Lage vorliegt, wie sie aktuell durch die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 gegeben ist.

In außergewöhnlicher Notlage können gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 50a Abs. 2 BbgKVerf alle Mitglieder des Kreistages per Audio oder Video an der Sitzung des Kreistages teilnehmen. Für die Sitzungen der Ausschüsse gilt dies analog. Die Regelungen des § 34 Abs. 1a S. 6 bis 14 BbgKVerf finden entsprechend Anwendung. Danach ist die Durchführung von geheimen Wahlen in Video- oder Audiositzungen nicht zulässig. Wahlen erfolgen im Nachgang der jeweiligen Sitzung durch Briefwahlen. Die per Video Teilnehmenden haben bei der Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. Treten vor oder

während der Sitzung technische Störungen auf, die eine Teilnahme oder weitere Teilnahme an der Sitzung über einen angemessenen Zeitraum hinaus verhindern, ist dies als entschuldigtes Fernbleiben zu werten. Eine aus technischen Gründen verursachte zeitweise Teilnahme nur per Audio ist unbeachtlich.

Der Öffentlichkeit ist der Zugang zum Verfolgen des öffentlichen Teils der Sitzung zu gewährleisten, z. B. durch Übertragung der Video- oder Audiositzung in einen öffentlich zugänglichen Raum.

Die bisherigen Erfahrungen in der Corona-Pandemie zeigen, dass sich das Infektionsgeschehen in den wärmeren Monaten von Frühjahr bis Herbst auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau bewegt. Eine Befristung der außergewöhnlichen Notlage bis 31.03.2022 scheint daher sachgerecht. Sollte sich die Pandemielage vor dem 31.03.2022 dahingehend entspannen, dass Gremiensitzungen in Präsenzform wieder zumutbar sind, ist die außergewöhnliche Notlage durch den Kreistag zu gegebenem Zeitpunkt aufzuheben. Sofern dagegen eine Sitzungsdurchführung in Präsenzform nach dem 31.03.2022 absehbar weiterhin nicht möglich ist, obliegt es dem Kreistag, das Fortbestehen der außergewöhnlichen Notlage zu beschließen. Unzulässig sind Beschlüsse, die ein unbefristetes Bestehen einer außergewöhnlichen Notlage feststellen, oder sogenannte Vorratsbeschlüsse, die auf den Eintritt einer künftigen Notlage abstellen. Vielmehr ist erforderlich, dass eine Ausnahmesituation aktuell vorliegt.

Die Feststellung der außergewöhnlichen Notlage sowie deren Aufhebung ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.